

Satzung der Gemeinde Raben Steinfeld
über ein besonderes Vorkaufsrecht
an der Leezener Straße entlang der A14

Aufgrund des § 25 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Raben Steinfeld in ihrer Sitzung am ~~21.02.2022~~ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die Flurstücke 119/5, 122/17, 122/18, 133/1, 133/2, 134/1, 134/2, 135/6, 135/7, 136/2, 137/10, 139/11, 140/6, 141/5, 142/2, 151/4, 157/1, 158/5, 161/6, 166/5, 167/5, 168 und 169 Flur 1, Gemarkung Raben Steinfeld. Der Geltungsbereich ist im Lageplan dargestellt.

§ 2

Verfahren

Der Gemeinde Raben Steinfeld steht in dem in § 1 näher bezeichneten Gebiet, in dem sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, beim Kauf von Grundstücken ein Vorkaufsrecht unter den Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3

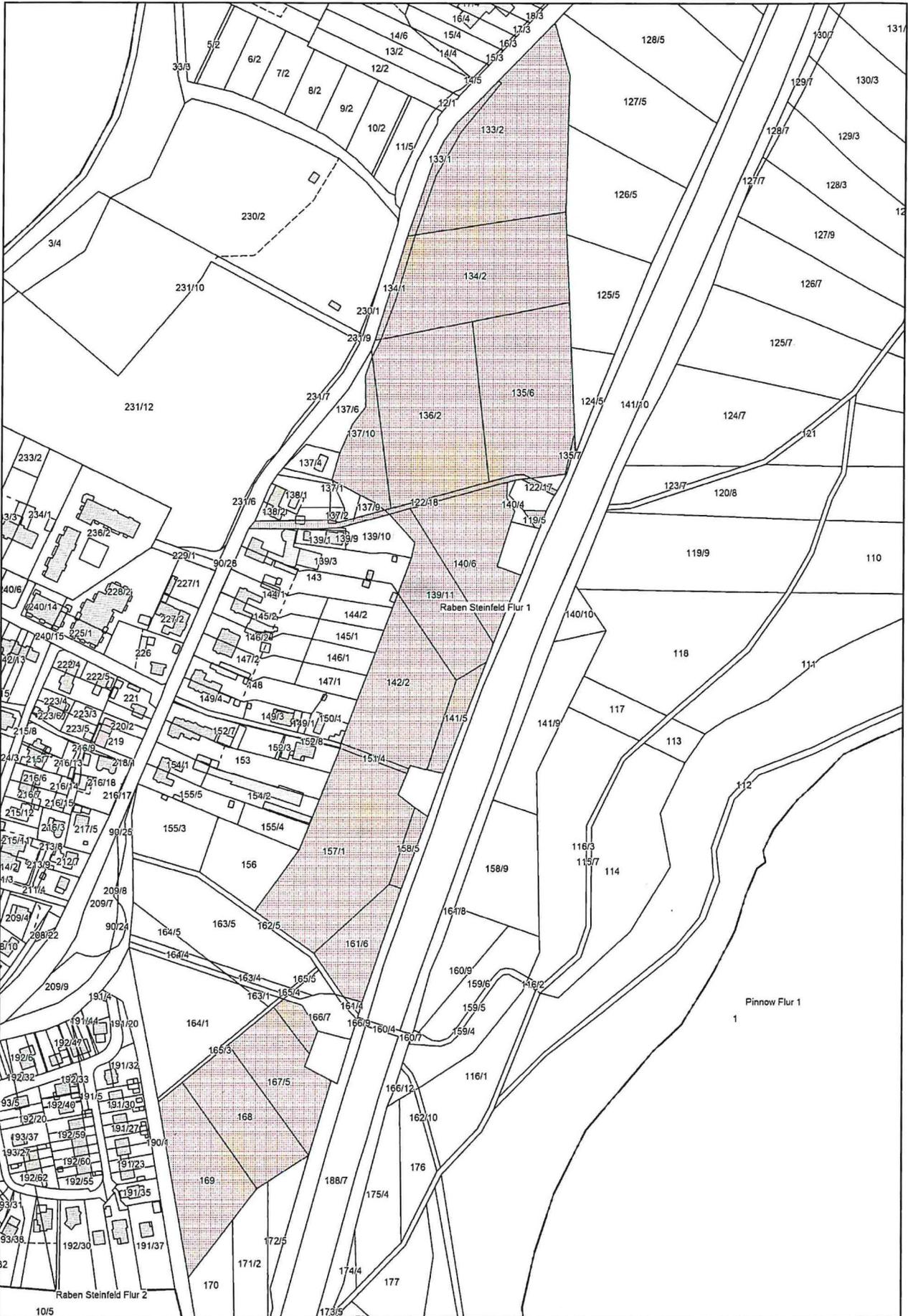
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Raben Steinfeld, den 01.04.2022


Bürgermeister





Auszug aus dem Katasterkartenwerk
nur für den internen Gebrauch

Maßstab 1:4000, Auszug ist genordet
Datum: 02.02.2022

Verfahrensvermerk

Hiermit wird die Satzung der Gemeinde Raben Steinfeld über ein besonderes Vorkaufsrecht an der Leezener Straße entlang der A 14 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Datum der öffentlichen Bekanntmachung gem. Hauptsatzung der Gemeinde: 27.05.2022